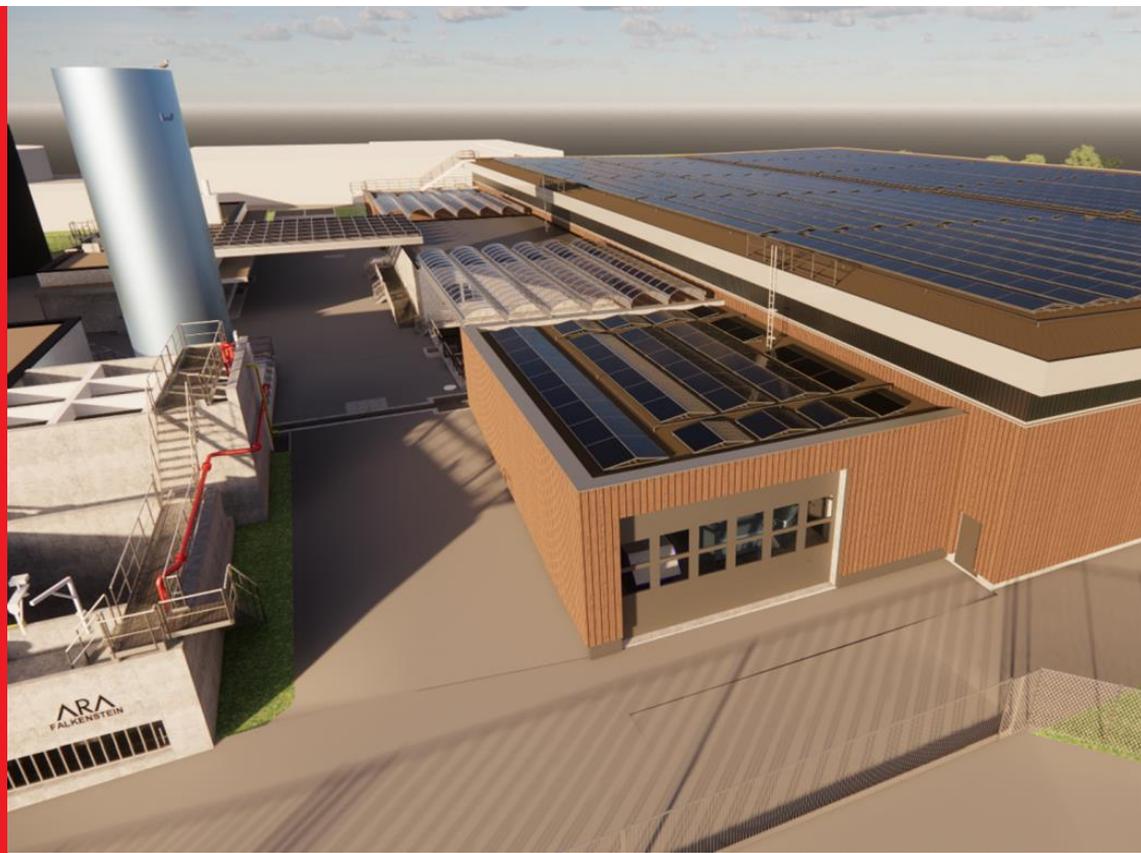


BOTSCHAFT

a.o. Gemeindeversammlung | Montag, 14. März 2022



Bilder Frontseite

oben: Visualisierung ausgebaute ARA

unten: Einblick in neue Wetterschutzhalle mit Membranbecken

Quelle aller in der Botschaft enthaltenen Bilder:
Botschaft ARA Falkenstein vom 19. Januar 2022

Einladung zur a.o. Gemeindeversammlung

Geschätzte Oensingerinnen und Oensinger
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur a.o. Gemeindeversammlung vom

Montag, 14. März 2022, 20.00 Uhr, im Bienken-Saal

einzuladen. Aufgrund des jüngsten Entscheids des Bundesrats besteht keine Maskentragpflicht mehr. Wir danken Ihnen aber, dass Sie beim Ein- und Auslass weiterhin Abstand halten, und dass Sie die Stühle im Bienken-Saal nicht verschieben.

Sie haben die Möglichkeit, sich **ab 19.15 Uhr** und nach der Gemeindeversammlung direkt vor Ort detaillierter über das Bauprojekt ARA Falkenstein informieren zu lassen. Herr Alex Benz, Hunziker Betatech AG, und Gemeinderat Thomas von Arx geben Ihnen gerne Auskunft.

Traktanden

- 1 Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 2 Bauprojekt ARA Falkenstein, Ausbau Biologie / EMV-Stufe; Vorstellung des Projekts und Verabschiedung des Investitionskredits von CHF 11'208'500 zu Handen einer Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022**
Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- 3 Zweckverband ARA Falkenstein; Genehmigung der Teilrevision der Statuten**
Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- 4 Totalrevision der Ortsplanung; Genehmigung der Schlussabrechnung mit einer Kreditüberschreitung von CHF 451'762.25 für Konto 7900.5290.00**
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- 5 Aufhebung des Katastrophenvorsorgereglements**
Referentin: Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit
- 6 Informationen und Verschiedenes**

Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Auflage der Gemeindeversammlungsunterlagen

Die Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 3. März bis Montag, 14. März 2022 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 21. Februar 2022

Gemeinderat Oensingen

Referenten

Traktandum 1 und 4
Traktandum 2 und 3
Traktandum 5

Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort der Gemeindepräsidenten.

2. Bauprojekt ARA Falkenstein, Ausbau Biologie / EMV-Stufe; Vorstellung des Projekts und Verabschiedung des Investitionskredits von CHF 11'208'500 zu Händen einer Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Nach über 25 Jahren seit den letzten Ausbaumassnahmen muss die ARA Falkenstein infolge fehlender Kapazitäten und gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung einer Zusatzstufe zur Elimination von Spurenstoffen und anstehenden Werterhaltungsmassnahmen ausgebaut werden.

Die ARA Falkenstein in Oensingen ist seit 1976 in Betrieb und reinigt die Abwässer von zehn Verbandsgemeinden. Zusätzlich werden die Abwässer von zwei Grosseinleitern (Swiss Quality Paper AG, Balsthal und Bell AG, Oensingen) gereinigt.

Aus diesen Gründen hat der Zweckverband beschlossen, ein umfassendes Ausbauprojekt auszulösen und stellt zugleich den Antrag, die Nachbargemeinde Niederbipp neu in den Zweckverband aufzunehmen.

Eine Übersicht aller für das Ausbauprojekt mit Anschluss Niederbipp relevanten Zusammenhänge und Dokumente sind aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich:

Projekt-Elemente

Zweckverband ARA Falkenstein

- ZAF Kanäle
- Aussenbauwerke
- neue ZAF Kanäle
- neue Aussenbauwerke
- Grosseinleiter mit Vorreinigung
- Verbandserweiterung Niederbipp
- Projekte
- Gewässer

- Statuten
- Kostenteiler / Reglement
- Frachtverträge
- Gestaltungsplan

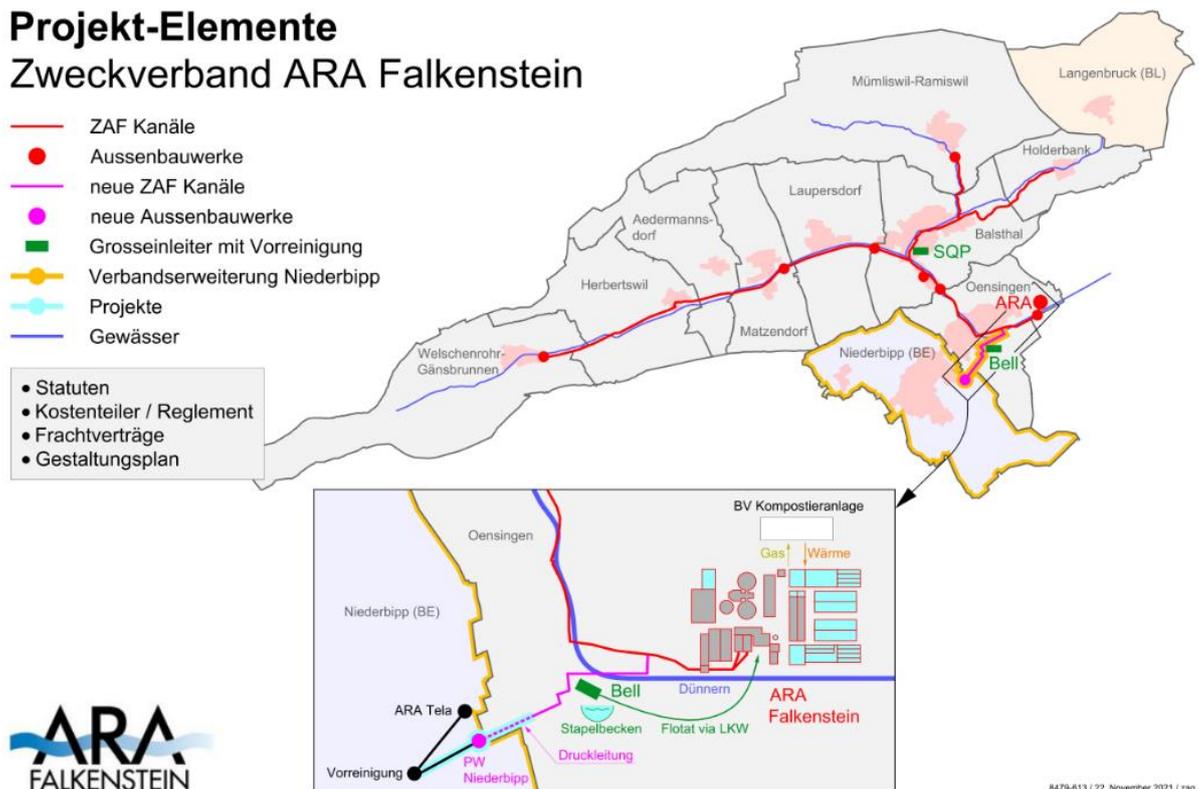


Abbildung: Projekt-Übersicht mit wichtigsten Elementen und Anschluss Niederbipp

8479-613 / 22. November 2021 / zag

Projektübersicht

In einem umfangreichen Systemvergleich für die biologische Stufe als eigentliches Herzstück der ARA wurde die Membrantechnologie (MBR) als das nachhaltigste Verfahren bestimmt. Obwohl es in der Anschaffung als auch im Betrieb teurer zu stehen kommt als konventionelle Verfahren, kann damit ein erheblicher Mehrwert für den Gewässerschutz geschaffen werden. Die feinporeige Abtrennung in der Hohlfasermembrane sorgt für eine weit bessere Ablaufqualität als gesetzlich gefordert. Um die vom Amt für Umwelt des Kantons Solothurn verfügte Stickstoff-Limite weiterhin einhalten zu können, wird ausserdem eine neue Behandlungsstufe für Rückläufe, welche mit speziellen Mikroorganismen den Stickstoff selektiv abbauen kann, realisiert.

Die ausgebaute Kläranlage kann in Zukunft 520 l/s Abwasser reinigen und verfügt im Ausbauziel im Jahr 2050 über eine Kapazität von 66'500 Einwohnerwerten (heute gut 34'000 Einwohnerwerte)

Es wird mit einer Bauzeit von 3 bis 4 Jahren gerechnet. Das Projekt ist mit den kantonalen Aufsichtsbehörden, AfU SO und AWA BE abgesprochen und wird in dieser Form als zweckmässig und genehmigungsfähig betrachtet.



Abbildung: Bestehende ARA im Vergleich zum Ausbau-Projekt (Visualisierung HBT)

Kosten

- Der Kostenvoranschlag für das Ausbauprojekt ARA Falkenstein mit einer Genauigkeit von +/- 10% weist ein Bruttoinvestitionsvolumen von CHF 34.817 Mio., exkl. MWST aus.
- Abzüglich Beteiligungen durch den Bund von voraussichtlich CHF 9.86 Mio., den Kanton Solothurn mit CHF 3.42 Mio. und den Kanton Bern mit CHF 2.02 Mio.
- Oensingen als grösste Verbandsgemeinde hat eine Projektbeteiligung von 33.3% (CHF 11'619'400, abzüglich bereits bewilligter Kredit für Planung, CHF 410'900 = 11'208'500) zu tragen.

- Die Betriebskosten der ARA Falkenstein werden zur Hauptsache durch die Bevölkerungsentwicklung getrieben. Gemäss Hochrechnung werden diese von heute CHF 1.3 Mio. bis zur Inbetriebnahme im Jahr 2026 auf CHF 1.57 Mio. und bis im Jahr 2050 auf rund CHF 1.82 Mio./Jahr (exkl. MWST) steigen.
- Die Gemeindebeiträge werden mit der Inbetriebnahme und höheren Abschreibungen der Investitionsbeiträge ansteigen.
- Im Finanzplan der Gemeinde Oensingen wird davon ausgegangen, dass die Verbrauchs- und Grundgebühren für das Abwasser trotz der steigenden Betriebskosten für die ARA Falkenstein nicht angehoben werden müssen.

Der beantragte Bruttokredit setzt sich wie folgt zusammen:

Bruttoinvestitionskosten Gemeinde Oensingen	CHF	8'960'900
Bruttoinvestitionskosten Bell	CHF	2'658'500
Abzüglich bereits bewilligter Kredit für Planungskosten	- CHF	410'900
Total Bruttoinvestitionskosten	CHF	11'208'500

Die Nettoinvestitionskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Bruttoinvestitionskosten Gemeinde Oensingen	CHF	8'960'900
Abzüglich Beitrag Kanton an Planungskosten	- CHF	123'600
Abzüglich Kantonsbeitrag	- CHF	1'099'000
Abzüglich Bundessubventionen	- CHF	2'828'100
Total Nettoinvestitionskosten	CHF	4'910'200

Anschluss Niederbipp

- Niederbipp will eine langfristige und nachhaltige Abwasserlösung erreichen. Deshalb ist geplant, dass Niederbipp neu auch an die ARA Falkenstein anschliesst. Der Gemeinderat Niederbipp hat das Geschäft mittlerweile zu Handen einer Urnenabstimmung verabschiedet.
- Die Statuten sind entsprechend zu ändern und Niederbipp darin aufzunehmen (siehe nächstes Traktandum)
- Die Gemeinde Niederbipp erstellt die fehlende Verbindung vom heutigen alten ARA-Standort bis zum bestehenden Anschlusskanal in Oensingen auf eigene Kosten.

- Die Gemeinde Niederbipp wird neu einen Anteil von rund 18.2% bei den Investitionen und ca. 16% bei den Betriebskosten beisteuern. Die entsprechenden Beträge sind in den Berechnungen bereits enthalten.
- Falls eine der Verbandsgemeinden oder die Gemeinde Niederbipp dem Vorhaben nicht zustimmt, kann das Projekt im angedachten Umfang nicht realisiert werden, und es müsste nach Alternativen gesucht werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Stufe zur Elimination von Mikroorganismen), den fehlenden Kapazitäten und den anstehenden Werterhaltungsmassnahmen besteht ein unveränderter Handlungsbedarf für ein Ausbauprojekt.

Gemäss § 18 der Gemeindeordnung ist über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage an der Urne abzustimmen, wenn eine Ausgabe den Betrag von drei Millionen Franken übersteigt. In diesem Fall unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Weitere Erläuterungen und eine genaue Beschreibung des Projekts können der Botschaft des Zweckverbands ARA Falkenstein entnommen werden.



Diese können Sie mit nebenstehendem QR-Code herunterladen oder während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form abholen.

Sie haben die Möglichkeit, sich ab 19.15 Uhr und nach der Gemeindeversammlung direkt vor Ort detaillierter über das Projekt informieren zu lassen. Herr Alex Benz, Hunziker Betatech AG, und Gemeinderat Thomas von Arx geben Ihnen gerne Auskunft.

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss des Gemeinderats vom 31. Januar 2022)

Das Geschäft "Bauprojekt ARA Falkenstein, Ausbau Biologie / EMV-Stufe mit einem Bruttoinvestitionskredit von CHF 11'208'500" sei zu Handen einer Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 zu verabschieden.

3. Zweckverband ARA Falkenstein; Genehmigung der Teilrevision der Statuten

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Mit dem Beitritt der Gemeinde Niederbipp zum Zweckverband ARA Falkenstein (ZAF) wird eine Statutenänderung nötig. Der Vorstand hat die Statuten entsprechend angepasst, und die Delegierten haben diese zu Händen der Gemeindeversammlungen verabschiedet.

Die Statuten wurden bereits von den beiden zuständigen kantonalen Ämtern (Solothurn und Bern) vorgeprüft und als genehmigungsfähig taxiert. Sie treten mit der Aufnahme der Gemeinde Niederbipp rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten von Niederbipp den Statuten und dem Beitritt zur ARA Falkenstein ebenfalls zustimmen.

Aktuelle Statuten	Beantragte Änderungen (in rot)
§ 2	§ 2
Zweck	Zweck und Eigentum
	² Der ZAF führt einen generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.
	³ Der ZAF handelt im Sinne der Nachhaltigkeit mit durch den Betrieb anfallender Energie bzw. fördert in geeigneter Form und gegen Entschädigung den Energieabsatz an Dritte.
	⁴ Der ZAF kann unter Beachtung dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um nebst den Kernaufgaben auch weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden auszuführen.
	⁵ Der ZAF führt gemäss Art. 23 eine Übersicht über alle Bauwerke, Kanäle und Anlagen.

§ 3	§ 3
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft
<p>Mitglieder des ZAF sind die Einwohnergemeinden:</p> <p>Aedermannsdorf, Balsthal, Herbetswil, Holderbank inkl. Langenbruck*, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Oensingen und Welschenrohr.</p> <p>*Das Abwasser der Gemeinde Langenbruck wird durch die ARA Falkenstein gereinigt. Vertraglich wird Langenbruck über das AIB (Kanton Basel Land) durch die Gemeinde Holderbank vertreten.</p>	<p>Mitglieder des ZAF sind die Einwohnergemeinden:</p> <p>Aedermannsdorf, Balsthal, Herbetswil, Holderbank inkl. Langenbruck*, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Niederbipp, Oensingen und Welschenrohr-Gänsbrunnen.</p> <p>*Das Abwasser der Gemeinde Langenbruck wird durch die ARA Falkenstein gereinigt. Vertraglich wird Langenbruck über das AIB (Kanton Basel Land) durch die Gemeinde Holderbank vertreten.</p>
§ 5	§ 5
Organe	Organe
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsgemeinden 2. die Delegiertenversammlung 3. der Vorstand 4. die Revisionsstelle 5. die Kommissionen 6. Behörden und Angestellte. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Delegiertenversammlung 2. der Vorstand 3. die Revisionsstelle 4. die Kommissionen 5. Behörden und Angestellte.
§ 7	§ 7
Zustimmung zu Beschlüssen	Zustimmung zu Beschlüssen
<p>¹ Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbandsgemeinden.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Verbandsstatuten; b. Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden; c. Statutenänderung nach § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes; d. Auflösung des Zweckverbandes gemäss § 183 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes. 	<p>¹ Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Verbandsstatuten; b. Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden; c. Statutenänderung nach § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes; d. Auflösung des Zweckverbandes gemäss § 183 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes.
<p>³ Bei Gemeinden, die nicht binnen dreier Monate seit der Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gilt der Beschluss als abgelehnt.</p>	<p>³ aufgehoben</p>
§ 9	§ 9
Zusammensetzung	Zusammensetzung
<p>² Die Einwohnergemeinde Balsthal wählt 7 Delegierte, Oensingen 7, Aedermannsdorf 2, Herbetswil 2, Holderbank 2, Laupersdorf 2, Matzendorf 2, Mümliswil-Ramiswil 2 und Welschenrohr 2.</p>	<p>² Die Einwohnergemeinde Balsthal wählt 5 Delegierte, Oensingen 5, Niederbipp 4, Aedermannsdorf 2, Herbetswil 2, Holderbank 2, Laupersdorf 2, Matzendorf 2, Mümliswil-Ramiswil 2 und Welschenrohr-Gänsbrunnen 2.</p>

<p>³ Ferner wählen die Gemeinden Balsthal 3 und Oensingen 3 Ersatzdelegierte; alle anderen Gemeinden je 1 Ersatzdelegierten.</p>	<p>³ Ferner wählen die Gemeinden Balsthal, Oensingen und Niederbipp je 2 Ersatzdelegierte; alle anderen Gemeinden je 1 Ersatzdelegierten.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p>Einberufung</p>	<p>Einberufung</p>
<p>¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 4 Delegierten aus mindestens zwei Verbandsgemeinden zusammen.</p>	<p>¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 5 Delegierten zusammen.</p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12</p>
<p>Weitere Zuständigkeiten</p>	<p>Weitere Zuständigkeiten</p>
<p>¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Bauprojekte und der baulichen Erweiterungen oder Änderungen; Bewilligung der dafür angeforderten Kredite und deren Kostenverteiler auf die Gemeinden, unter Vorbehalt von § 7, Abs. 2, lit. c); b. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, welche nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes zu erstellen sind; c. Entlastung der Verwaltung und des Vorstandes; d. Festsetzung der Kostenverteiler und der von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen; e. Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung; f. Die Reglemente, soweit sie nicht die Besoldung zum Gegenstand haben; g. Das Festlegen des Kostenverteilers; h. Genehmigung der Frachtverträge der Grosseinleiter; i. Genehmigung der Verträge für Zulieferstoffe und Energiehaushalt; j. Genehmigung von Auflagen an Gemeinden in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton für Industrie und Gewerbe sowie die Hauswirtschaft; k. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum; l. Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden (§ 3 Abs. 2), Änderung der Statuten (§ 39) und Auflösung des ZAF (§ 33) unter Vorbehalt von § 7; 	<p>¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss der Bauprojekte und der baulichen Erweiterungen oder Änderungen; Bewilligung der dafür angeforderten Kredite und deren Kostenverteiler auf die Gemeinden, unter Vorbehalt von § 7, Abs. 2, lit. c); b. Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung, welche nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes zu erstellen sind; c. Entlastung der Verwaltung und des Vorstandes; d. Festsetzung der Kostenverteiler und der von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen; e. Beschluss der Dienst- und Gehaltsordnung; f. Die Reglemente, soweit sie nicht die Besoldung zum Gegenstand haben; g. Das Festlegen des Kostenverteilers; h. Beschluss der Frachtverträge der Grosseinleiter; i. Beschluss der Verträge für Zulieferstoffe und Energiehaushalt; j. Beschluss von Auflagen an Gemeinden in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton für Industrie und Gewerbe sowie die Hauswirtschaft; k. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum; l. Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden (§ 3 Abs. 2), Änderung der Statuten (§ 39) und Auflösung des ZAF (§ 33) unter Vorbehalt von § 7;

m. Liquidation des ZAF und Ernennung von Liquidatoren; n. Weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.	m. Liquidation des ZAF und Ernennung von Liquidatoren; n. Weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.
§ 14	§ 14
Beschlussfassung	Beschlussfassung
	⁷ Die Gemeinde Niederbipp (BE) publiziert die Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse im amtlichen Anzeiger.
§ 15	§ 15
Zusammensetzung	Zusammensetzung
¹ Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vertreter/innen zusammen: 2 Vertreter/innen von Balsthal, 2 von Oensingen, 1 von Aedermannsdorf, 1 Herbetswil, 1 von Holderbank, 1 von Laupersdorf, 1 von Matzendorf, 1 von Mümliswil-Ramiswil und 1 von Welschenrohr.	¹ Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vertreter/innen zusammen: 2 Vertreter/innen von Balsthal, 2 von Oensingen, 2 von Niederbipp, 1 von Aedermannsdorf, 1 von Herbetswil, 1 von Holderbank, 1 von Laupersdorf, 1 von Matzendorf, 1 von Mümliswil-Ramiswil und 1 von Welschenrohr-Gänsbrunnen.
§ 16	§ 16
Einberufung	Einberufung
Der Präsident/in beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern und mindestens zwei Verbandsgemeinden ein.	Der Präsident/in beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern ein.
§ 18	§ 18
Zuständigkeit	¹ Zuständigkeit
a. Der Vorstand leitet den ZAF und ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht anderen Organen übertragen sind; b. er beauftragt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen; c. er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag; d. Erledigung der von der Delegiertenversammlung erhaltenen Aufträge; e. Verfügung über die im Budget bewilligten Kredite; f. Mitarbeit bei der vom Verwalter/der Verwalterin und der Betriebsleitung aufgestellten Voranschläge und der Betriebsrechnung; g. Erstellen der Kostenverteiler und Festsetzung von Gebühren und Entschädigungen zuhanden der Delegiertenversammlung; h. Abschluss, Genehmigung oder Kündigung von Verträgen im Rahmen der Kompetenzen; i. Anordnung von Massnahmen in dringlichen Fällen unter Vorbehalt der nachträglichen	a. Der Vorstand leitet den ZAF und ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht anderen Organen übertragen sind; b. er beauftragt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen; c. er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag; d. Erledigung der von der Delegiertenversammlung erhaltenen Aufträge; e. Verfügung über die im Budget bewilligten Kredite; f. Mitarbeit bei der vom Verwalter/der Verwalterin und der Betriebsleitung aufgestellten Voranschläge und der Betriebsrechnung; g. Erstellen der Kostenverteiler und Festsetzung von Gebühren und Entschädigungen zuhanden der Delegiertenversammlung; h. Abschluss, Genehmigung oder Kündigung von Verträgen im Rahmen der Kompetenzen; i. Anordnung von Massnahmen in dringlichen Fällen unter Vorbehalt der nachträglichen

<p>Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;</p> <p>j. Periodische Überprüfung der gesetzlichen Einleitbedingungen;</p> <p>k. Er beschliesst Kredite und Entschädigungen im Rahmen der von der Delegiertenversammlung erteilten Kompetenz.</p> <p>l. Er kann Geschäfte zur Vorbereitung an eine Kommission delegieren.</p>	<p>Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;</p> <p>j. Periodische Überprüfung der gesetzlichen Einleitbedingungen;</p> <p>k. Er beschliesst Kredite und Entschädigungen im Rahmen der von der Delegiertenversammlung erteilten Kompetenz.</p> <p>l. Er kann Geschäfte zur Vorbereitung an eine Kommission delegieren.</p>
§ 19	§ 19
Beschlussfassung	Beschlussfassung
¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der Mitglieder anwesend sind.	¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind.
§ 25	§ 25
Finanzierung der Investitionen und Werterhalt über Investitionsbeiträge	Finanzierung der Investitionen und Werterhalt über Investitionsbeiträge
¹ Die Gemeinden sind direkter Träger der Investitionen. Das heisst, der Verband investiert und verteilt die Nettoinvestitionen aufgrund des reglementierten Schlüssels direkt auf die Verbandsgemeinden.	<p>¹ Die Gemeinden sind direkter Träger der Investitionen. Das heisst, der Verband investiert und verteilt die Nettoinvestitionen aufgrund des reglementierten Schlüssels direkt auf die Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Nettoinvestitionen werden in den Bilanzen der Verbandsgemeinden im Verwaltungsvermögen aktiviert. Die Verbandsgemeinden leisten hierfür Investitionsbeiträge an den Zweckverband.</p> <p>Der Zweckverband weist nur pro Memoria ein Verwaltungsvermögen von CHF 1.00 aus.</p>
² Die Gemeinden schreiben das Verwaltungsvermögen ab und sind auch für den anteilmässigen Werterhalt der Anlagen zuständig.	² Die Gemeinden schreiben das Verwaltungsvermögen ab und sind auch für den anteilmässigen Werterhalt der Anlagen zuständig.
§ 28	§ 28
Kommunale Kanalisationsnetze	Kommunale Kanalisationsnetze
¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:	¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:
<p>a. ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemässem Zustand gemäss Gemeinde-GEP zu erhalten und einwandfrei an die ZAF Sammelleitungen anzuschliessen;</p> <p>b. einen gültigen GEP-Plan beim ZAF zu hinterlegen. Aktualisierungen sind nachzuliefern;</p> <p>c. Unterhalt und Störungen im kommunalen Kanalnetz sind dem ZAF sofort zu melden; Störungen sind unverzüglich zu beheben;</p>	<p>a. ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemässem Zustand gemäss Gemeinde-GEP und übergeordnetem Verbands-GEP zu erhalten und einwandfrei an die ZAF Sammelleitungen anzuschliessen;</p> <p>b. einen gültigen GEP-Plan beim ZAF zu hinterlegen. Aktualisierungen sind nachzuliefern;</p> <p>c. Unterhalt und Störungen im kommunalen Kanalnetz sind dem ZAF sofort zu melden; Störungen sind unverzüglich zu beheben;</p>

<p>d. nur Abwässer gemäss gesetzlichen Vorschriften abzuleiten;</p> <p>e. wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem ZAF zu melden;</p> <p>f. Fremdwasser wie: Grund-, Drainage- und Bachwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser von den Schmutzwasserleitungen fernzuhalten;</p> <p>g. den vom ZAF bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen.</p>	<p>d. nur Abwässer gemäss gesetzlichen Vorschriften abzuleiten;</p> <p>e. wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem ZAF zu melden;</p> <p>f. Fremdwasser wie: Grund-, Drainage- und Bachwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser von den Schmutzwasserleitungen fernzuhalten;</p> <p>g. den vom ZAF bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen.</p>
<p>³ Bei übermässiger Menge oder hoher Schmutzstoffkonzentration gewerblicher oder industrieller Abwässer kann der ZAF, nach Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Vorbehandlungsanlagen bei den betreffenden Betrieben (Einleiter) verlangen.</p>	<p>³ Bei übermässiger Menge oder hoher Schmutzstoffkonzentration gewerblicher oder industrieller Abwässer kann der ZAF, nach Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Vorbehandlungsanlagen bei den betreffenden Betrieben (Einleiter) verlangen. Die Handhabung zur Einstufung der relevanten Abwasserbelastung erfolgt gemäss Empfehlung "Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" des VSA.</p>
<p>§ 29</p>	<p>§ 29</p>
<p>Kostenarten</p>	<p>Kostenarten</p>
<p>² Als Betriebskosten gelten:</p> <p>a. sämtliche für das laufende Betriebsjahr wiederkehrend anfallenden Kosten für Personal, Administration, Verbrauch, Beschaffung und Entsorgung; abzüglich b) und c);</p> <p>b. allfällige Gutschriften aus Erlösen, Gebühren und Verkäufen;</p> <p>c. Einkünfte aus Entgegennahme zur Verarbeitung von Zulieferstoffen.</p>	<p>² Als Betriebskosten gelten:</p> <p>a. sämtliche für das laufende Betriebsjahr wiederkehrend anfallenden Kosten für Personal, Administration, Verbrauch, Beschaffung und Entsorgung; abzüglich b) und c);</p> <p>b. abzüglich Gebühren, Förderbeiträge sowie Verkaufs- und sonstige Erlöse.</p> <p>c. Einkünfte aus Entgegennahme zur Verarbeitung von Zulieferstoffen.</p>
<p>§ 30</p>	<p>§ 30</p>
<p>Verteilschlüssel</p>	<p>Verteilschlüssel</p>
<p>¹ Methodik</p> <p>a. Die Kosten für Investitionen und Betrieb werden im Sinne des Verursacherprinzips verteilt.</p> <p>b. Die Investitionskosten für die ARA werden nach einem festen Anteil (Sockelbeitrag) aufgrund der Einwohnerprognosen und Anteil Grosseinleiter verteilt.</p> <p>c. Die Investitionskosten für das Kanalnetz (inkl. Sonderbauwerke) werden nach den</p>	<p>¹ Methodik</p> <p>a. Die Kosten für Investitionen und Betrieb werden im Sinne des Verursacherprinzips verteilt.</p> <p>b. Die Investitionskosten für die ARA werden zum Teil nach einem festen Anteil (Sockelbeitrag) aufgrund der Einwohnerprognosen und Anteil (Fracht-Kontingente) der Grosseinleiter und dem variablen Anteil verteilt.</p> <p>c. Die Investitionskosten für das Kanalnetz (inkl. Sonderbauwerke) werden nach den</p>

<p>reduzierten Abflussflächen gemäss VGEP verteilt.</p> <p>d. Die Betriebskosten für ARA + Kanalnetz werden nach einem variablen Anteil aufgrund des gewichteten Frisch-Wasser-verbrauches verteilt.</p> <p>e. Die Handhabung, Aufbereitung und Gewichtung der Erhebungs-Parameter sind im jeweils aktuellen Reglement festgehalten.</p>	<p>reduzierten Abflussflächen gemäss Verbands-GEP verteilt.</p> <p>d. Die Betriebskosten für ARA + Kanalnetz werden nach einem variablen Anteil aufgrund des gewichteten Frisch-Wasser-verbrauches (Schmutzfaktor Grosseinleiter) verteilt.</p> <p>e. Die Handhabung, Aufbereitung und Gewichtung der Erhebungs-Parameter sind im jeweils aktuellen Reglement festgehalten.</p>
³ Zulieferstoffe und Energie-Haushalt	³ Zulieferstoffe und Energie-Haushalt
<p>a. Als Zulieferstoffe gelten flüssige, vergärbare Abfälle wie Speisefettabfälle, Flotat aus Vorbehandlungsanlagen von Metzgereien etc.</p> <p>b. Das Klärgas kann zur externen Verwertung zur Erzeugung von Strom und Wärme verkauft werden.</p> <p>c. Im Gegenzug kann entsprechende Wärme zugekauft werden.</p> <p>d. Die Vereinbarungen sind in entsprechenden Verträgen festzuhalten.</p>	<p>a. Als Zulieferstoffe gelten flüssige, vergärbare Abfälle wie Speisefettabfälle, Flotat aus Vorbehandlungsanlagen von Metzgereien etc.</p> <p>b. Das Klärgas kann zur externen Verwertung zur Erzeugung von Strom und Wärme verkauft werden.</p> <p>c. Im Gegenzug kann entsprechende Wärme zugekauft werden.</p> <p>d. Es ist anzustreben, dass elektrischer Strom ab einer eigenen Photovoltaik-Anlage bezogen wird.</p> <p>e. Die Vereinbarungen sind in entsprechenden Verträgen festzuhalten.</p>
§ 36	§ 36
Auflösung des ZAF	Auflösung des ZAF
Für die Auflösung des ZAF sind erforderlich:	Für die Auflösung des ZAF sind erforderlich:
<p>a. ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;</p> <p>b. die Zustimmung von allen Verbandsgemeinden, oder</p> <p>c. die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und Bewilligung des Regierungsrates, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.</p>	<p>a. ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;</p> <p>b. die Zustimmung aller Verbandsgemeinden, oder</p> <p>c. die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und Bewilligung des Regierungsrates, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.</p>
	§ 42
	Übergangsbestimmungen Niederbipp
	<p>Der Beitritt erfolgt mit Inkrafttreten der angepassten Statuten. Bis zur Inbetriebnahme des neuen Abwasseranschlusses ist die Gemeinde Niederbipp nur bei den Investitionen stimmberichtig und kostenpflichtig. Ab Inbetriebnahme des neuen Pumpwerkes mit Druckleitung beteiligt sich Niederbipp auch an den Betriebskosten gemäss gültigem Kostenverteiler als vollwertiges Mitglied.</p>

	§ 43
	Bauwerksübernahme
	Die Anschlussbauwerke für den Anschluss der Gemeinde Niederbipp mit Abwasserpumpwerk und Druckleitung bis zum Anschlusspunkt in Oensingen werden durch die Gemeinde Niederbipp erstellt und gehen ab Inbetriebnahme kostenlos ins Eigentum des ZAF über. Ebenso wird die bestehende Kanalisationsleitung in Oensingen ab Anschlusspunkt Niederbipp bis zur Einmündung in den ZAF-Kanal in neuwertigem Zustand kostenlos als ZAF-Verbandskanal übernommen.
Genehmigungsvermerke	Genehmigungsvermerke
Delegiertenversammlung	Delegiertenversammlung
Statuten beschlossen von der Delegiertenversammlung zu Handen der Verbandsgemeinden am 27. April 2016; Statutenänderung beschlossen von der Delegiertenversammlung zu Handen der Verbandsgemeinden am 24. April 2019. Zweckverband Abwasserregion Falkenstein Präsident Enzo Cessotto Vizepräsident Heinz Tschumi	Statuten beschlossen von der Delegiertenversammlung zu Handen der Verbandsgemeinden am 27. April 2016; Statutenänderung beschlossen von der Delegiertenversammlung zu Handen der Verbandsgemeinden am 24. April 2019 und am 19. Januar 2022. Zweckverband Abwasserregion Falkenstein Präsident Enzo Cessotto Verwalter Hansjörg Jorns

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 31. Januar 2022)

Der Teilrevision 2022 der Statuten des Zweckverbands ARA Falkenstein sei zuzustimmen.

4. Totalrevision der Ortsplanung; Genehmigung der Schlussabrechnung mit einer Kreditüberschreitung von CHF 451'762.25 für Konto 7900.5290.00

Der von der Gemeindeversammlung genehmigte Kredit von CHF 350'000 wurde um CHF 451'762.25 überschritten. Kreditüberschreitungen über CHF 250'000 müssen gemäss § 38 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung als Einzeltraktandum zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach der Genehmigung des Kredits haben verschiedene übergeordnete gesetzliche Vorgaben (z.B. neues Raumplanungsgesetz) sowie die kantonale Praxis bei Ortsplanungsrevisionen geändert, so dass einige zusätzliche, nicht budgetierte, Arbeiten ausgeführt werden mussten. Es sind dies insbesondere:

- In der Basisofferte war ein klar abgesteckter Leistungsrahmen definiert. Folgende zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem formalen Verfahren fallen deshalb besonders ins Gewicht:
 - Umfangreiche Anpassungen nach der Vorprüfung / Mitwirkung
 - Zweite zusätzliche Vorprüfung
 - Zwei Auflageverfahren mit Einspracheverhandlungen
 - Anpassungen während des Genehmigungsverfahrens
- Während des Planungsprozesses wurden von der Gemeinde mehrere Zusatzleistungen ausgelöst (Landschaftsinventar, ökonomische Aspekte, Vertiefung Nutzungsziffern, Reklameverordnung, Gesamtverkehrskonzept), mit jeweils eigenen Offerten / Budgets.
- Zusätzliche Koordination / Abklärungen / Begutachtungen / Unterstützung mit verschiedenen Dritt-Projekten (Unterdorf, Leuenfeld-Süd, Bahnhof, Lehngasse, Entlastungsstrasse, Revision kantonaler Richtplan).
- Nach Projektbeginn hat der Kanton Solothurn das neue Geodatenmodell eingeführt, was umfangreiche Anpassungen der Planung, wie auch eine erhöhte Koordination mit dem Kanton nötig machte. Davon betroffen waren alle Gemeinden im Kanton. Die zusätzlichen Leistungen der Gemeinden wurden subventioniert.
- Infolge der erwähnten Gründe hat die Planungskommission mehr Sitzungen abgehalten, was zu höheren Sitzungsgeldauszahlungen führte.

Der Gemeinderat und die Planungskommission waren jederzeit über den Planungsstand und die zusätzlichen Planerleistungen informiert sowie in die laufenden Planungen materiell mit einbezogen.

Die Notwendigkeit der zusätzlich ausgeführten externen Planerleistungen waren zu keinem Zeitpunkt umstritten. Jedoch muss der Gemeinderat an dieser Stelle konstatieren, dass die formelle Erhöhung des Kredits zum Zeitpunkt der Auslösung der zusätzlichen Aufträge hätte erfolgen müssen.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 20. Dezember 2021)

Für das Projekt "Totalrevision Ortsplanung" sei ein Zusatzkredit von CHF 451'762.25 für Konto 7900.5290.00 zu sprechen, und die Schlussabrechnung mit Bruttoausgaben von CHF 801'762.25 sei zu genehmigen

5. **Aufhebung des Katastrophenvorsorgereglements**

Die Katastrophenvorsorge ist mit der Gründung der Zivilschutzorganisation Gäu (später Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu) in deren Zuständigkeit übergegangen.

2005 wurden die kommunalen Zivilschutzorganisationen aufgelöst und in eine regionale Zivilschutzorganisation Gäu überführt. 2020 fusionierte diese mit der regionalen Zivilschutzorganisation Thal und tritt seither mit neuem Namen Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu auf.

Die Katastrophenvorsorge wurde damit dieser Organisation übertragen und ist nicht mehr Aufgabe der einzelnen Gemeinden. Aus diesem Grund kann das Katastrophenvorsorgereglement ersatzlos aufgehoben werden.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 21. Februar 2022)

Das Katastrophenvorsorgereglement vom 19. Januar 1981 sei ersatzlos aufzuheben.

6. **Informationen und Verschiedenes**